

verhältnismässig bald nach der Erstattung des Gutachtens, seine endgültige Erledigung findet, als wahrscheinlich anzunehmen, dass die vollständige Heilung des Klägers in etwa zwei Jahren von der Erstattung des Gutachtens oder in ungefähr einem Jahr von der Zustellung des bundesgerichtlichen Urteils an, also etwa im Sommer 1916 eintreten werde, sodass der Kläger vom Herbst 1916 an voraussichtlich eine ähnliche Tätigkeit wird ausüben können, wie wenn der Unfall nicht stattgefunden hätte. Darnach hat er infolge des Unfalls einen mutmasslichen Erwerbsausfall von $3\frac{1}{2}$ mal 5000 = 17,500 Fr. erlitten. Von dieser Summe ist mit Rücksicht auf die Vorteile der Aversalabfindung — zumal da die Entschädigung unbestrittenermassen vom 25. Oktober 1912, also fast vom Unfalltage an zu verzinsen ist, während der zu ersetzende Erwerb sich auf die Jahre 1913 bis 1916 verteilt haben würde — ein Abzug von 20 % zu machen. Dies ergibt als Entschädigung für Erwerbsausfall einen Betrag von 14,000 Fr.

4. — Eine besondere Entschädigung auf Grund des Art. 8 EHG zuzusprechen, rechtfertigt sich im vorliegenden Falle nicht. Einerseits nämlich hat der Kläger infolge des ihm zugestossenen Unfalls weder grosse körperliche, noch besonders tiefe seelische Schmerzen erlitten; andererseits aber gewährt ihm die Verurteilung der Beklagten zur Entrichtung einer grösseren Entschädigung für seinen mutmasslichen Erwerbsausfall bereits eine hinreichende Genugtuung für den Aerger, den er wegen des Unfalls, zumal da er der Ueberzeugung war, dieser sei auf ein grobes Verschulden der Bahngane zurückzuführen, empfunden zu haben scheint.

Ob den Organen der Beklagten wirklich ein Verschulden und speziell ein grobes Verschulden zur Last fällt, braucht unter diesen Umständen nicht entschieden zu werden.

5. — Zu einem Rektifikationsvorbehalt im Sinne des

Art. 10 Abs. 1 EHG, sowie zu einer Haftbarmachung der Beklagten für zukünftige Heilungskosten, liegt nach dem Ergebnis der gerichtlichen Expertise kein Anlass vor. Die traumatische Neurose pflegt übrigens erfahrungsgemäss erst nach der endgültigen Erledigung der Entschädigungsfrage zu heilen. Durch einen Rektifikationsvorbehalt würde also nur die Krankheit verlängert und der Schaden vergrössert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Hauptberufung wird dahin teilweise gutgeheissen, dass in Abänderung des angefochtenen Urteils die dem Kläger von der Beklagten ausser den Heilungskosten im Betrage von 486 Mk. 30 Pf. zu bezahlenden Entschädigung von 22,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 26. Oktober 1912 auf 14,000 Fr. nebst Zins wie hievor herabgesetzt wird. Die Anschlussberufung wird abgewiesen.

V. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

49. Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Juni 1915
i. S. Kern, Kläger,
gegen Einwohnergemeinde Schupfart, Beklagte.

Berufung, Voraussetzungen: Anwendbarkeit eidgenössischen Privatrechts. Die Voraussetzungen und Wirkungen der Jagdpacht, speziell auch die Gültigkeit einer Jagdpachtsteigerung beurteilen sich nach kantonalem Recht.

A. — Nach dem aargauischen Gesetz über das Jagdwesen vom 23. Februar 1897 steht das Jagdrecht grundsätzlich dem « Grundeigentum » zu. An Stelle des « ver-

einzelten Grundeigentums » verpachtet, namens desselben, jede Einwohnergemeinde den Betrieb der Jagd in ihrer Gemarkung. Der Ertrag der Jagdpacht fällt der Einwohnergemeinde zu und ist vorab zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden (§ 1). Die Jagdreviere werden vom Gemeinderat auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung je auf acht Jahre verpachtet (§ 3). Der Pächter (« Jagdbestehender ») hat das Recht, die Jagd innerhalb des ihm verliehenen Reviers auszuüben oder von Dritten, durch besonders auf einzelne Tage von ihm zu erteilende Bewilligung (Jagdkarte), ausüben zu lassen (§ 9).

B. — Am 25. August 1913 veranstaltete die Einwohnergemeinde Schupfart die ordentliche Jagdpachtsteigerung für die Periode 1914 bis 1921. Auf ein Angebot des Klägers von 855 Fr. hin erklärte der Weibel diesem den Zuschlag. Der die Steigerung leitende Gemeindeammann Freivogel verfügte jedoch die Fortsetzung; im Verlauf derselben bot Bäckermeister Willi von Basel 860 Fr., worauf ihm die Pacht zugeschlagen wurde.

C. — Der Kläger klagte nunmehr beim Bezirksgericht Rheinfelden gegen den Gemeinderat von Schupfart mit den Rechtsbegehren:

1. Es sei der Pachtvertrag um das Jagdrevier mit dem Kläger für 855 Fr. pro Jahr als abgeschlossen und zu Recht bestehend zu erklären, und der Kläger sei richterlich als Pächter einzusetzen.

2. Die Steigerung, welche nach dem Zuschlag an den Kläger fortgesetzt wurde, sei als ungesetzlich aufzuheben, ebenso der nachfolgende Zuschlag an Willi.

3. Eventuell: die angefochtene Pachtsteigerung sei als ungesetzlich und ungültig aufzuheben, und der Gemeinderat von Schupfart sei zu verurteilen, nach Vorschrift der Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz eine zweite Steigerung anzuordnen.

Zur Begründung machte der Kläger geltend:

Die Steigerung sei regelrecht vor sich gegangen bis

und mit dem Zuschlag an den Kläger. Deshalb müsse der Pachtvertrag mit ihm als zu Recht bestehend erklärt und die nachherige zweite Steigerung und der Zuschlag an Willi als ungesetzlich aufgehoben werden. Oder aber: die Steigerung sei an und für sich ungültig; denn der Gemeindeammann habe sie geleitet und abgehalten, trotzdem er als Mitglied einer Jagdgesellschaft, die durch ihren Bevollmächtigten Willi als Steigerungskonkurrent aufgetreten sei, sich hätte in Ausstand begeben müssen. Das ganze Verfahren sei darauf angelegt gewesen, jeden anderen Konkurrenten an die Wand zu drücken, und die Pacht dem Willi und Genossen, resp. der alten Jagdgesellschaft, der der Gemeindeammann angehört habe, in die Hand zu spielen. Es sei also in rechtswidriger und gegen die guten Sitten verstossender Weise auf den Erfolg der Versteigerung eingewirkt worden. Wenn der Gemeinderat die Kompetenz nicht gehabt hätte, dem Kläger den Zuschlag mit 855 Fr. zu genehmigen, so hätte er unter Beobachtung der Vorschriften des § 12 der Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz vom 5. Juli 1905 verfahren sollen.

D. — Der beklagte Gemeinderat beantragte, auf die Klage nicht einzutreten, eventuell sie abzuweisen, indem er vorbrachte:

1. Die Beurteilung der Klage entziehe sich der richterlichen Kognition. Die einzig kompetenten Behörden, die Finanzdirektion und der Regierungsrat, hätten gesprochen und die Beschwerde Dr. Kerns abgewiesen. Siehe Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 19. November 1914.

2. Eventuell könnte der Richter zu keinem anderen Resultat gelangen, als wie die Verwaltungsbehörden. Denn: angenommen der Weibel hätte die Pacht zugeschlagen — in Wirklichkeit habe er nur drei mal gerufen, aber nicht zugeschlagen — so hätte das keine Rechtswirkung haben können. Nach der Verordnung zum Jagdgesetz vom 5. Juli 1905 und den Steigerungs-

bedingungen sei der Gemeinderat das zum Zuschlag berechtigte Organ; ebenso nach Art. 229 Abs. 3 OR.

E. — Durch Urteil vom 31. März 1914 hat das Bezirksgericht Rheinfelden die Jagdpachtsteigerung aufgehoben und die Beklagte dazu verurteilt, neuerdings Steigerung anzuordnen nach den Vorschriften der aargauischen Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz.

Beide Parteien erhoben Beschwerde an das Obergericht, der Kläger mit dem Antrag auf Gutheissung der Klageschlüsse 1 und 2, die Beklagte mit dem Antrag, auf die Klage nicht einzutreten, eventuell sie abzuweisen.

Durch Urteil vom 5. März 1915 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt, die Klage sei abgewiesen.

F. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage und demgemäss Zusprechung des prinzipalen Klageschlusses gemäss Ziff. 1 und 2, eventuell des eventuellen Klageschlusses gemäss Ziffer 3.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Das Rechtsmittel der Berufung setzt voraus, dass es sich um eine Zivilrechtsstreitigkeit handle, und zwar um eine solche des eidgenössischen Rechts.

Mit seinem ersten Klagebegehren verlangt der Kläger von der Gemeinde Schupfart, als seinem Gegenkontrahenten, die Haltung eines Jagdpachtvertrages, der nach seiner Behauptung durch die Versteigerung vom 25. August 1913 zwischen den Streitparteien abgeschlossen worden sein soll.

Es kann sich fragen, ob das (subjektive) Jagdrecht im Kanton Aargau, das nach § 1 des kantonalen Jagdgesetzes « dem Grundeigentum » zusteht, in Hinsicht auf seinen Inhalt dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuteilen sei (vgl. z. B. GIERKE, Deutsches Privatrecht, II. Bd. S. 399, über den Begriff des Regalrechts). Doch

braucht auf diese Frage deswegen nicht näher eingetreten zu werden, weil, auch wenn man hier ein Rechtsverhältnis des Privatrechts annehmen will, doch jedenfalls nicht eidgenössisches, sondern kantonales Recht zur Anwendung gelangt.

Nach den Entwürfen zum ZGB (Entwurf I Art. 918, Entwurf II Art. 912) sollten die Regalrechte, insbesondere Jagd und Fischerei, weil öffentlichrechtlicher Natur, der Gesetzgebung der Kantone verbleiben (Erläuterungen S. 332). Der Vorbehalt blieb im Gesetz nur deshalb weg, weil der ganze Abschnitt der Entwürfe über die Rechte an herrenlosen und an öffentlichen Sachen im Hinblick auf den Erlass eines eidgenössischen Spezialgesetzes über die Rechte an Gewässern ausgeschieden wurde. Das Jagdregal wird somit, auch wenn man darin ein privates Aneignungsrecht zu erblicken hat, vom ZGB nicht berührt, sondern es verbleibt unter Vorbehalt der eidgenössischen Jagdpolizeigesetzgebung ausschliesslich Sache der Kantone (siehe WIELAND, Sachenrecht, S. 154).

2. — Aus dem Gesagten folgt, dass nicht nur der Inhalt des Rechts, welches der Kläger durch die Versteigerung des Jagdreviers der Gemeinde Schupfart erworben haben will, sich nach kantonalem Recht bestimmt, sondern dass auch die Verfügungsgewalt der Gemeinde und die Uebertragung des Rechts auf den Ersteigerer ausschliesslich vom kantonalen Recht beherrscht wird.

Hieran ändert es nichts, dass *in concreto*, wie allgemein üblich, die Uebertragung bzw. Einräumung des Jagdrechts an den Privaten in der Form der öffentlichen Versteigerung stattfand, und dass das Bundesgesetz über das OR Bestimmungen über die Versteigerung enthält; denn diese Bestimmungen gelten, kraft eidgenössischen Rechts, nur für solche Rechtsgeschäfte, die ihrer Natur nach dem eidgenössischen Recht unterliegen; sie beziehen sich ausdrücklich auf den Kaufvertrag (OR Art. 229).

Wenn daher die Vorinstanz auf eine Prüfung der Frage

eingetreten ist, ob die in Schupfart vollzogene Versteigerung den Vorschriften des Art. 229 OR, speziell des Art. 230, entsprochen habe, so konnte das nur in der Meinung geschehen sein, dass sie als ergänzendes kantonales Recht Anwendung finden, nicht aber in dem Sinne, dass sie unmittelbar kraft eidgenössischen Gesetzes Platz greifen.

3. — Kommt also für die Beurteilung des ersten Rechtsbegehrens ausschliesslich kantonales Recht zur Anwendung, so trifft das, aus den gleichen Gründen, auch für die Rechtsbegehren 2 und 3 der Klage zu.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

50. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Juni 1915

i. S. St. Gallische Kantonalbank, Klägerin, gegen Kuhn
und Genossen, Beklagte.

1. Das intertemporale Recht des SchlT ZGB bezieht sich nur auf das Privat- und nicht auf das öffentliche Recht.
— 2. Auslegung der Art. 3, 4, 26 und 33 SchlT ZGB.

A. — Am 13. September 1909 erkannte der Gemeinderat von Buchs, dem die Beklagten angehörten, zu Gunsten der Klägerin einen Pfandbrief von 26,000 Fr. auf die Glockengiesserei nebst Kohlenmagazin und Hofstatt der Firma Max Grensing & Söhne in Buchs. Nach Art. 8 des st. galler Gesetzes über das Hypothekarwesen vom 26. Januar 1832 ist der Pfandbrief eine Verschreibung auf doppeltes Unterpfang, d. h. es muss dabei der Wert des Unterpfandes das Doppelte der Kapitalsumme erreichen. Der Pfandbrief wird durch Erkenntnis des Gemeinderates auf Grund eines von zwei Gemeinderats-

mitgliedern und dem Gemeinderatsschreiber aufgestellten « Kopeientwurfes » begründet. Dieser Entwurf enthält eine Beschreibung über das Mass des Flächeninhaltes des Unterpfandes, die darauf haftenden Rechte und Beschwerden, sowie eine eidliche Schätzung über den Wert des Grundstückes, wie er aus dem Verkehr mit Gütern oder ihrem Ertrag in der Gemeinde ausgemittelt werden kann. Nach Art. 24 des Gesetzes ist der Gemeinderat für den Schaden, der aus der Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der « Kopeien » entsteht, verantwortlich. Gemäss Art. 25 haftet er für das verschriebene Kapital, bedeutende Beschädigung durch Naturereignisse ausgenommen, von dem Tage der Erkenntnis eines auf doppeltes Unterpfang erkannten Pfandbriefes vier Jahre lang mit und neben den Schätzern, die, wenn der Gemeinderat die Schätzungssumme nicht erhöht hat, in zweifacher Eigenschaft, nämlich als Schätzer und Gemeinderäte, zu befassen sind. Nachdem die Klägerin den am 13. September 1909 erkannten Pfandbrief am 13. September 1912 gekündet und am 14. Juli 1913 gegen die Hypothekarschuldnerin Betreibung auf Grundpfandverwertung eingeleitet hatte, wurde über die Hypothekarschuldnerin der Konkurs eröffnet, in welchem sich am 15. Juni 1914 bei der Verwertung der Pfandobjekte für die Klägerin ein Kapitalausfall von 7261 Fr. ergab. Mit der vorliegenden Klage verlangt nun die Klägerin gestützt auf Art. 25 des st. galler Gesetzes über das Hypothekarwesen von den Beklagten Ersatz dieses Betrages nebst Zins zu 5 % seit 26. Juni 1914. Die Beklagten haben auf Abweisung der Klage geschlossen. Sie bestreiten ihre Haftung aus Art. 25 leg. cit. in erster Linie mit Hinweis darauf, dass durch Art. 237 Ziff. 26 und Art. 209 des st. galler Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch das st. galler Gesetz über das Hypothekarwesen aufgehoben und die alten Pfandbriefe den Schuldbriefen des neuen Rechts gleichgestellt worden seien; überdies berufen sie sich auf